

Interpellation CVP-Fraktion vom 30. November 2009

Seepolizei/Schiffahrtsamt – Optimierung am Oberen Zürichsee und generelle Organisationsfragen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. April 2011

Die CVP-Fraktion unterbreitet mit ihrer Interpellation vom 30. November 2009 verschiedene Fragen zum Ausbau des Stützpunktes Schmerikon des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Strassenverkehrs und Schiffahrtsamt (StVA) verfügt seit gut 30 Jahren am Oberen Zürichsee in Schmerikon für die vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Schifffahrt über einen Stützpunkt. Das Gebäude wie auch die Steganlage und die Hafenumma stehen im Eigentum des Kantons St.Gallen. Der Stützpunkt bietet ideale Bedingungen für die Schifffahrtskontrolle und die seepolizeiliche Tätigkeit. Seit einigen Jahren benützt auch der Seerettungsdienst, der nach Art. 23 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (sGS 714.51) in Verbindung mit Art. 13 der Schifffahrtsverordnung (sGS 714.11) von der Ufergemeinde Schmerikon unterhalten wird, das Gebäude und den Bootsplatz des Stützpunktes. Der Kantonsrat hat mit dem Voranschlag 2009 einen Kredit in Höhe von 1,5 Mio. Franken für den Um- und Ausbau des Stützpunktes Schmerikon bewilligt. Das Bauvorhaben umfasst einerseits eine Sanierung der Aussenhülle (fehlende Isolierung), der Nasszellen sowie der technischen Installationen. Sodann hat der Seerettungsdienst räumliche Bedürfnisse angemeldet. Hierfür wurde seitens des Hochbauamtes und der Architekten vorgesehen, das Gebäude auf einer Fläche von knapp 20 m² aufzustocken. Für das Bauvorhaben liegt seit 7. Januar 2010 eine rechtskräftige Baubewilligung vor.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Jahr 1980 wurde erstmals ein Mitarbeiter des StVA gestützt auf Art. 19 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) mit seepolizeilichen Befugnissen ausgestattet. Dieser war im Stützpunkt Schmerikon stationiert und primär für die «Frontarbeit» des Schiffahrtsamtes auf dem Oberen Zürichsee und auf dem Walensee zuständig. Er wurde unterstützt durch Mitarbeiter des StVA bei der Abnahme von Schiffsführerprüfungen und der technischen Prüfung von Schiffen sowie durch Beamte der Kantonspolizei bei den Verkehrskontrollen auf dem See. Anfangs der 90er-Jahre wurde es für die Kantonspolizei zunehmend schwieriger, geeignete Beamte für den Dienst auf den drei Seen (Bodensee, Zürichsee, Walensee) zu kommandieren. Für die Kantonspolizei stand der nautische Ausbildungsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur erzielten Wirkung. Ab dem Jahr 1995 wurde die seepolizeiliche Tätigkeit auf ein Minimum reduziert und die Effizienz des personellen und materiellen Einsatzes dadurch verbessert, dass einerseits Schwerpunkte gebildet und andererseits Tätigkeiten kombiniert wurden. Für die Kantonspolizei blieb auch nach der neuen Organisation der nautische Ausbildungsaufwand hoch, weshalb sie mit dem StVA vereinbarte, auf 1. Januar 1999 die Kontrolle des ruhenden und fahrenden Schiffsverkehrs ganz auf die Abteilung Schifffahrt des StVA zu übertragen. Die Regierung übertrug infolgedessen mehreren Mitarbeitern des StVA seepolizeiliche Befugnisse. Diese überwachen den ruhenden und fahrenden Schiffsverkehr praktisch täglich auf einem der drei Seen. Diese Überwachung erfolgt im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit (Prüfungen) auf dem

See und in den Hafenanlagen sowie an den zusätzlichen rund 120 bis 130 spezifischen Verkehrskontrollen. Darüber hinaus stellen die Mitarbeiter der Abteilung Schifffahrt rund um die Uhr und während des ganzen Jahres einen Pikettdienst sicher.

Die gegenwärtige Lösung schafft erhebliche Synergien. So sind die Experten der Abteilung Schifffahrt bei ihrer Haupttätigkeit (Schiffsführerprüfungen und periodische Schiffskontrollen) häufig in den Hafenanlagen und auf dem See unterwegs. Sie kennen die technischen und administrativen Zulassungsvorschriften für die Schiffe sowie die immer häufigeren Sonderfälle. Ein Schiffsexperte kann aufgrund seiner übrigen Tätigkeit auch den Betriebszustand eines Schiffes beurteilen. Ein Seepolizist, der nicht zugleich mit der Zulassung von Schiffen betraut ist, könnte lediglich Ausweise und Ausrüstung sowie die Einhaltung von Verkehrsvorschriften kontrollieren. Die Mitarbeiter der Abteilung Schifffahrt leisten während der Schifffahrtssaison (Mai bis September) rund 500 Überstunden, die zusammen mit den Ferien während der ruhigeren Wintermonate kompensiert werden können. Als Nachteil ist anzuführen, dass in den (wenigen) Fällen, in welchen aufgrund eines Unfalls mit Sachschaden oder Verletzung von Personen, bei Delikten usw. eine Tatbestandsaufnahme notwendig ist, Beamte der Kantonspolizei beigezogen werden müssen.

Im Jahr 2001 prüften die Kantone Zürich, Schwyz und St.Gallen eine Konzentration der vier Seepolizeien (Kanton Zürich, Stadt Zürich, Kanton Schwyz, Kanton St.Gallen) auf dem Zürichsee. Am 25. Januar 2002 unterbreitete die Kantonspolizei Zürich den Entwurf für eine Interkantonale Vereinbarung über die Ausübung der Seepolizei auf dem Zürichsee und dem Oberen Zürichsee. Der Entwurf sah vor, dass die seepolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei Zürich auf dem ganzen Zürichsee bis zum Seedamm und durch die Kantonspolizei Schwyz auf ihrem Anteil des Zürichsees und auf dem ganzen Oberen Zürichsee bis zum Seedamm und an den Seedammdurchlässen ausgeübt werden. Eine Vereinbarung kam in der Folge nicht zustande, nachdem sowohl die Stadt Zürich als auch der Kanton Zürich weiterhin eine Seepolizei unterhielten.

Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Kontrolltätigkeit auf dem st.gallischen Teil des Oberen Zürichsees auf die Seepolizei des Kantons Schwyz hätte den Vorteil, dass das StVA von dieser Tätigkeit entlastet würde. Zudem könnte der «Einkauf» der Dienstleistungen auf Vertragsbasis flexibel gestaltet werden. Diese Lösung ist mit Zahlungen an den Nachbarkanton verbunden. Das Sicherheits- und Justizdepartement hat mit dem Kanton Schwyz entsprechende Verhandlungen geführt. Daraus hat sich ergeben, dass die Kantonspolizei Schwyz in der Lage und bereit wäre, rund 100 Stunden Kontrollfahrten pro Jahr auf den Bereich des st.gallischen Teils des Oberen Zürichsees auszudehnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Patrouillenboot der Seepolizei Schwyz – wenn es auf dem Oberen Zürichsee unterwegs ist – jeweils gleichzeitig den Seepolizeidienst beider Kantone gewährleisten könnte. Gemäss der beim Kanton Schwyz eingeholten Offerte müssten dem Kanton Schwyz für die seepolizeiliche Kontrolltätigkeit auf dem st.gallischen Gebiet im Umfang von 100 Stunden jährlich Fr. 45'000.– entrichtet werden. Da aber die Abteilung Schifffahrt ihre Leistungen (namentlich Prüfungen) weiterhin erbringen muss, können diese Kosten für die Kontrollen durch die Kantonspolizei Schwyz nicht – jedenfalls nicht vollumfänglich – kompensiert werden. Nachteilig wäre im Übrigen, dass die Kantonspolizei Schwyz die Bussenerhebung auf der Stelle voraussichtlich nicht im gleichen Umfang durchführen könnte und daher festgestellte Übertretungen teilweise bei der Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen zur Verzeigung bringen müsste. Das Sicherheits- und Justizdepartement wird die beim Kanton Schwyz eingeholte Offerte noch einer eingehenden Kosten-Nutzen-Analyse unterziehen. In Anbetracht der angespannten Finanzlage des Kantons St.Gallen kann eine Übertragung nur in Frage kommen, wenn die damit verbundenen Auslagen durch Einsparungen in zumindest gleicher Höhe kompensiert werden können.

Eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Schwyz bei der Seepolizei würde allerdings nichts daran ändern, dass auch vom st.gallischen Ufer aus ein Seerettungsdienst unterhalten werden muss, damit im Notfall kurze Einsatzzeiten gewährleistet sind. Bei Notfällen auf dem Wasser leisten die Miliz-Seerettungsdienste den Primäreinsatz. Wenn auf dem Oberen Zürichsee ein Seerettungsdienst in Schmerikon besteht, muss hier auch weiterhin ein Einsatzboot zur Verfügung stehen können. Vorbehalten bleibt eine allfällige Fusion der Seerettungsdienste, was aber Sache der beteiligten politischen Gemeinden wäre. Sodann bedarf das Schifffahrtsamt für seine angestammten Tätigkeiten weiterhin einer ausreichenden Infrastruktur. Im Übrigen haben die mit dem Kanton Schwyz geführten Gespräche ergeben, dass der Kanton St.Gallen auf jeden Fall Polizeitaucher bereit halten muss; auch hierfür ist eine gewisse Infrastruktur unabdingbar. Der Stützpunkt Schmerikon muss daher unabhängig von einer Zusammenarbeit mit dem Kanton Schwyz bei der Seepolizei grundsätzlich aufrechterhalten werden.

2. Der Gemeinderat Schmerikon hat das Bauvorhaben am 15. Dezember 2009 aufgrund der ausgewiesenen betrieblichen Bedürfnisse als in der Grünzone standortgebunden bewilligt und zwei dagegen erhobene Einsprachen abgewiesen. Die Baubewilligung ist nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist am 7. Januar 2010 in Rechtskraft erwachsen. Sie wurde rechtzeitig verlängert. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Baudepartementes hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gegen die beabsichtigte Gebäudesanierung in der Grünzone keine Einwände erhoben. Die Zufahrt über den Strandweg und die zwei direkt beim Gebäude zur Verfügung stehenden Parkplätze werden weiterhin nur von den Mitarbeitenden genutzt. Weil in den vergangenen gut 30 Jahren seit Inbetriebnahme des Stützpunktes durch den Kanton kein grösserer Unterhalt getätigt wurde, ist insbesondere die Sanierung der Gebäudehülle und der Haustechnik unumgänglich. Das Gebäude ist insgesamt in einem schlechten baulichen Zustand.

Der weit überwiegende Teil der Räumlichkeiten wird vom Schifffahrtsamt, dem Seerettungsdienst und den Polizeitauchern gemeinsam genutzt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind diese Organisationen auf die Benützung der Räumlichkeiten angewiesen. Selbst wenn seepolizeiliche Aufgaben ausgelagert würden, führte dies demgemäss zu keiner nennenswerten Reduktion beim Raumbedarf.

Gleichwohl hat das Sicherheits- und Justizdepartement das bewilligte Bauvorhaben nochmals überprüft und den Raumbedarf vertieft analysiert. Für die Bedürfnisse der kantonalen Dienststellen – Schifffahrtsamt und Polizeitaucher – ist eine Redimensionierung bzw. Beschränkung auf die bestehende Gebäudestruktur vertretbar, ohne dass für den Seerettungsdienst unzumutbare Einschränkungen geschaffen werden. Die baulichen Anpassungen können innerhalb der bestehenden Gebäudegrundfläche, insbesondere ohne Aufstockung, vorgenommen werden. Das Sicherheits- und Justizdepartement hat das Baudepartement ersucht, das Bauprojekt entsprechend anzupassen.

3. Das Strassenverkehrsrecht sieht in Art. 33 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41) die Möglichkeit vor, dass der Kanton periodische Nachprüfungen von Motorfahrzeugen Betrieben und Organisationen überträgt, die für die vorschriftsgemäss Durchführung Gewähr bieten. Eine entsprechende Vorschrift kennt das eidgenössische Binnenschifffahrtsrecht nicht. Das Bundesamt für Verkehr hat im Jahr 2009 bei den Kantonen abgeklärt, ob die Einführung einer Delegationskompetenz analog der Regelung im Strassenverkehrsrecht befürwortet wird. Die Umfrage ergab eine deutliche Ablehnung der Kantone gegenüber der Einführung einer Delegationsnorm im Binnenschifffahrtsrecht. Gestützt auf das Ergebnis der Umfrage teilte das Bundesamt für Verkehr am 21. Mai 2010 den Kantonen mit, dass auf die Erarbeitung einer entsprechenden Gesetzesrevision verzichtet werde.

4. Die Prüfungsintervalle sind bundesrechtlich geregelt. Nach Art. 101 Abs. 1 der eidgenössischen Binnenschiffverkehrsverordnung (SR 747.201.1) müssen Schiffe ohne Maschinenantrieb alle sechs Jahre, Mietschiffe alle zwei Jahre und Rafts, Güterschiffe sowie alle anderen Schiffe alle drei Jahre geprüft werden. Die Kantone sind nicht befugt, generell andere Fristen festzusetzen.